

## RAHMENFRISTEN

**Art. 9, 9a, 9b, 27 Abs. 3, 66c Abs. 4, 71d Abs. 2 AVIG; Art. 3a, 3b, 41b AVIV**

### Arten der Rahmenfristen

- B35** Das AVIG unterscheidet 2 Arten von Rahmenfristen:
- die Rahmenfrist für den Leistungsbezug;
  - die Rahmenfrist für die Beitragszeit.
- B36** Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug begrenzt den Zeitrahmen, innerhalb welchem ein Leistungsbezug möglich ist.
- B37** Die Rahmenfrist für die Beitragszeit begrenzt den Zeitrahmen, innerhalb welchem die Mindestbeitragszeit oder die Befreiungstatbestände erfüllt sein müssen.

## Dauer der Rahmenfristen

### Grundsatz

- B38** Für den Leistungsbezug und die Erfüllung der Beitragszeit gelten grundsätzlich zweijährige Rahmenfristen. Die Rahmenfristen für die Beitragszeit und den Leistungsbezug sind zusammenhängend.
- B39** Mit Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug endet der Anspruch auf Taggelder und Kursauslagenersatz selbst dann, wenn die arbeitsmarktliche Massnahme zur Wiedereingliederung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist (EVG C 445/99 vom 6.11.2000).

### Ausnahmen

- B40** Das Gesetz sieht folgende Ausnahmen vom Grundsatz der 2-jährigen Rahmenfristen vor:
- Für versicherte Personen, die einen Wechsel zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ohne Förderung durch die ALV vollzogen haben, wird je nach Sachverhalt die Rahmenfrist für die Beitragszeit um bis zu 2 Jahre oder die Rahmenfrist für den Leistungsbezug um 2 Jahre verlängert (Art. 9a AVIG).
  - Für versicherte Personen, die sich der Erziehung von unter 10-jährigen Kindern gewidmet haben, wird je nach Sachverhalt die Rahmenfrist für die Beitragszeit oder die Rahmenfrist für den Leistungsbezug um 2 Jahre verlängert. Bei mehreren Kindern erfolgen weitere Verlängerungen der Rahmenfrist für die Beitragszeit (Art. 9b AVIG).
  - Für versicherte Personen, die sich innerhalb der letzten 4 Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters als arbeitslos melden, wird die Rahmenfrist für den Leistungsbezug um höchstens 2 Jahre verlängert (Art. 27 Abs. 3 AVIG).
  - Für versicherte Personen, die mit Ausbildungszuschüssen eine Ausbildung absolvieren, verlängert sich die Rahmenfrist für den Leistungsbezug bis zum Ende der bewilligten Ausbildung (Art. 66c Abs. 4 AVIG).
  - Für versicherte Personen, die von der Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit profitieren und nach Abschluss der Planungsphase selbstständig erwerbend sind, dauert die Rahmenfrist für den Leistungsbezug 4 Jahre (Art. 71d Abs. 2 AVIG).

## Beginn der Rahmenfristen

- B41** Massgebender Zeitpunkt für die Festsetzung der beiden Rahmenfristen ist der erste Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 AVIG erfüllt sind. Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt ab diesem Tag. Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt 2 Jahre vor diesem Tag. Den Beginn der Rahmenfristen setzt die Arbeitslosenkasse fest.

⇒ Beispiel

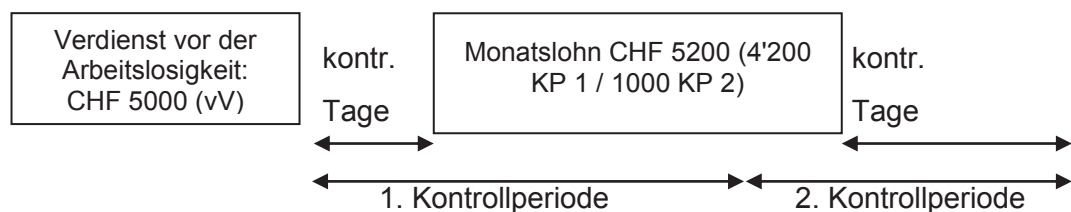
Versicherte Person erfüllte am 10.5.2012 alle Anspruchsvoraussetzungen zum Taggeldbezug.

Dauer der Rahmenfrist für den Leistungsbezug: 10.5.2012 – 9.5.2014

Dauer der Rahmenfrist für die Beitragszeit: 10.5.2010 – 9.5.2012

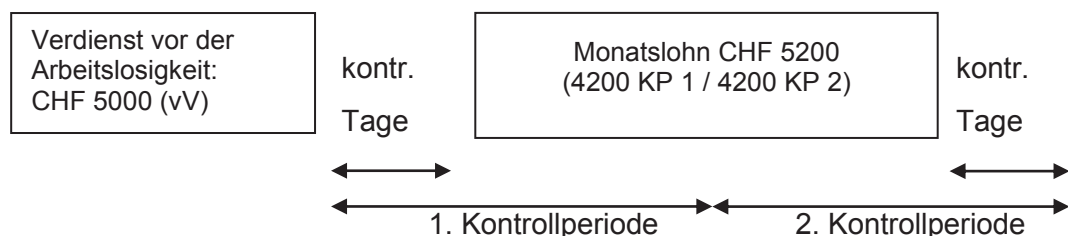
- B42** Wenn die versicherte Person bereits im Verlauf der ersten Kontrollperiode wieder eine finanziell zumutbare, aber weniger als eine ganze Kontrollperiode dauernde Beschäftigung aufnehmen konnte und danach erneut Anspruch auf ALE stellt, beginnt die Rahmenfrist für den Leistungsbezug je nach Sachverhalt wie folgt:

Sachverhalt 1



Aufgrund der im Verlauf der 1. Kontrollperiode aufgenommenen finanziell zumutbaren Arbeit erhält die versicherte Person für diesen Monat keine ALE. Da die versicherte Person bereits zu Beginn der 1. Kontrollperiode Anspruch auf ALE gestellt hat, ist die finanzielle Zumutbarkeit in der Folge jeweils für die ganze Kontrollperiode zu prüfen. Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt daher nicht am Tag nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu laufen, sondern zu Beginn der 2. Kontrollperiode, für die sie nun erstmals alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Für diese 2. Kontrollperiode erhält sie Kompensationszahlungen.

Sachverhalt 2



Die versicherte Person erleidet weder in der 1. noch in der 2. Kontrollperiode einen anrechenbaren Verdienstaussfall. Da sie auch in diesem Beispiel bereits zu Beginn der 1. Kontrollperiode Antrag auf ALE gestellt hat, ist die finanzielle Zumutbarkeit in der Folge jeweils für die ganze Kontrollperiode zu prüfen. Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt daher nicht am Tag nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu laufen, sondern zu Beginn der 3. Kontrollperiode, für welche die versicherte Person nun erstmals alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

Anders würde es sich verhalten, wenn die finanziell zumutbare Arbeit mindestens eine ganze Kontrollperiode gedauert hätte. Damit wäre die Arbeitslosigkeit vorläufig beendet worden. Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug würde in beiden Sachverhaltskonstellationen zu Beginn der 1. Kontrollperiode einsetzen und die einzelnen Tage der kontrollierten Arbeitslosigkeit vor und nach der zumutbaren Arbeit wären ohne Anrechnung eines Zwischenverdienstes zu entschädigen (vgl. C139).

**B43** Der Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug kann nur auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, da die Kontrollvorschriften nur an Werktagen erfüllt werden können. Kann sich jedoch eine versicherte Person wegen eines auf einen Werktag fallenden Feiertages erst am nächstmöglichen Arbeitstag als arbeitslos melden, so ist das Datum des Feiertags für den Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug massgebend.

Weist eine versicherte Person nur deshalb zu wenig Beitragszeit nach, weil sie sich infolge Wochenende nicht am ersten Tag ihrer Arbeitslosigkeit, sondern erst am Montag zum Taggeldbezug anmelden konnte, ist der Beginn der RFL auf den Samstag bzw. Sonntag vorzuverlegen.

⇒ Beispiel

Eine versicherte Person hat vom 1.6.2010 bis 31.1.2011 und vom 1.2.2012 bis 29.6.2012 (Freitag) eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt. Bei Eröffnung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug per Montag, 2.7.2012, würde die Person in der Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 2.7.2010 bis 1.7.2012 die Beitragszeit nicht erfüllen. Erfüllt die Person aber bereits am Samstag 30.6.2012 alle Anspruchsvoraussetzungen und meldet sie sich am Montag, 2.7.2012 zur Arbeitsvermittlung an, kann die Rahmenfrist für den Leistungsbezug am Samstag, 30.6.2012 beginnen, womit in der Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 30.6.2010 bis 29.6.2012 genügend Beitragszeit nachgewiesen werden kann.

⇒ Rechtsprechung

ARV 1990 S. 78 (Massgebend für den Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug ist der Zeitpunkt, in dem alle Voraussetzungen gemäss Art. 8 Abs. 1 AVIG erfüllt sind)

## Feste Rahmenfristen

- B44** Nach der Eröffnung der Rahmenfrist darf diese grundsätzlich nicht mehr verschoben werden.

Sofern zum Zeitpunkt der Rahmenfristeröffnung alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt waren, wird die Rahmenfrist auch dann nicht verschoben, wenn die erstmalige Geltendmachung von ALE erst für eine spätere Kontrollperiode erfolgt.

Stellt sich nachträglich jedoch heraus, dass bei Beginn der Arbeitslosigkeit eine oder mehrere Anspruchsvoraussetzungen für die Ausrichtung von ALE nicht erfüllt waren, ist eine Aufhebung oder allenfalls eine Neufestsetzung der Rahmenfristen vorzunehmen.

⇒ Rechtsprechung

BGE 127 V 475 (Erstmalige Auszahlung von Taggeldern schliesst das Verschieben der Rahmenfristen aus, ausser im Falle von Wiedererwägung oder Revision)

- B45** Solange die Arbeitslosenkasse noch keine Leistungen ausgerichtet hat und noch keine Einstellungsverfügung ergangen ist, kann die versicherte Person ihren Antrag auf ALE zurückziehen. Ein Rückzug muss in schriftlicher Form erfolgen. Wurden die Leistungen hingegen nicht ausgerichtet, weil die versicherte Person ihren Entschädigungsanspruch nicht rechtzeitig geltend gemacht hat (Art. 20 Abs. 3 AVIG), so sind ein Rückzug des ALE-Antrags bzw. eine Verschiebung der Rahmenfrist nicht möglich.

- B46** Wurde während dem Bestehen der besonderen Wartezeiten (vgl. C113 ff.) die Mindestbeitragszeit erfüllt, hat die Arbeitslosenkasse die versicherte Person darauf aufmerksam zu machen, dass die laufende Rahmenfrist auf schriftliches Gesuch hin aufgehoben und aufgrund der Beitragszeit neu eröffnet werden kann.

## Rahmenfristen bei zweifelhaften Lohnansprüchen

**B47** Hat die Arbeitslosenkasse begründete Zweifel darüber, ob die versicherte Person für die Zeit des Arbeitsausfalls gegenüber ihrem bisherigen Arbeitgeber Lohn- oder Entschädigungsansprüche hat oder ob sie erfüllt werden, zahlt sie Leistungen gestützt auf Art. 29 AVIG aus (vgl. C198 ff.). Die Arbeitslosenkasse legt auf den ersten anspruchsberechtigten Tag den Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug fest. Eine spätere vollständige oder teilweise Realisierung der Lohn- oder Entschädigungsansprüche führt zu keiner Verschiebung bzw. Neufestsetzung der Rahmenfristen.

⇒ Beispiele

- Hat die Arbeitslosenkasse einer versicherten Person aufgrund von Art. 29 Abs. 1 AVIG ALE gewährt, findet keine Verschiebung der Rahmenfrist statt, wenn die Arbeitslosenkasse nachträglich in den Genuss von Zahlungen des ehemaligen Arbeitgebers der versicherten Person kommt. Die nachträgliche Leistung des Arbeitgebers aus Arbeitsvertrag führt nämlich nicht dazu, dass die für den Beginn der Rahmenfrist erforderliche Anspruchsvoraussetzung des anrechenbaren Arbeitsausfalls rückwirkend zu verneinen wäre (EVG C 426/99 vom 7.8.2000).
- Der versicherten Person steht es grundsätzlich frei, ob sie Leistungen nach Art. 29 Abs. 1 AVIG beanspruchen oder die arbeitsvertraglichen Ansprüche selber geltend machen und sich erst für eine anschliessende Arbeitslosigkeit zum Leistungsbezug bei der ALV anmelden will. Eine diesbezügliche Aufklärungspflicht der Arbeitslosenkassen besteht indessen nicht und eine solche ist auch zu verneinen, wenn die versicherte Person bei einem Zuwarten mit der Anmeldung zum Bezug von ALE bis zum Ablauf der Kündigungsfrist in den Genuss einer Verlängerung der Rahmenfrist nach Art. 27 Abs. 3 AVIG und Art. 41b AVIV (Verlängerter Versicherungsschutz bei Arbeitslosigkeit kurz vor Pensionierung) gekommen wäre.

⇒ Rechtsprechung

EVG C 426/99 vom 7.8.2000 (Eine Rahmenfrist wird zum Zeitpunkt, bei dem sämtliche Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 8 Abs. 1 AVIG erfüllt sind, eröffnet)

EVG C 91/00 vom 15.1.2001 (Der ursprünglich festgesetzte Beginn der Rahmenfrist bleibt unverändert, auch wenn nachträglich Forderungen gegenüber dem Arbeitgeber im Rahmen von Art. 29 AVIG eingebracht werden können)

## Neue Rahmenfristen

- B48** Eine neue Rahmenfrist für den Leistungsbezug kann frühestens nach Ablauf der alten Rahmenfrist für den Leistungsbezug eröffnet werden.
- B49** Ist die Rahmenfrist für den Leistungsbezug abgelaufen und beansprucht die versicherte Person erneut oder weiterhin Leistungen, so hat die Arbeitslosenkasse zu prüfen, ob sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, um eine neue Rahmenfrist für den Leistungsbezug zu eröffnen.
- Schliesst sich die neue Rahmenfrist für den Leistungsbezug unmittelbar an die alte an, so kann ihr Beginn auf einen Samstag oder Sonntag fallen.
- B50** Beim Rahmenfristenwechsel werden grundsätzlich alle Anspruchszähler auf Null gestellt. Das heisst, ein Übertrag von nicht bezogenen Taggeldern, von nicht beanspruchten Taggeldern nach Art. 28 AVIG oder von nicht bezogenen kontrollfreien Tagen auf die neue Rahmenfrist ist nicht möglich.
- Ebenfalls auf Null gestellt wird der Zähler «Wartetage», d. h. d. h. noch nicht bestandene Wartetage werden nicht auf die neue Rahmenfrist übertragen. Mit dem Rahmenfristenwechsel wird die 30-Tagefrist nach Art. 28 Abs. 1 AVIG nicht unterbrochen.
- B51** Noch nicht bestandene Einstelltage werden, sofern noch nicht verwirkt, auf die neue Rahmenfrist übertragen.
- B52** Bei einem Rahmenfristenwechsel muss die Arbeitslosenkasse ein neues Dossier anlegen, mit den in Art. 29 Abs. 1 AVIV vorgesehenen Unterlagen. Der versicherte Verdienst und die Taggeldhöhe sind neu zu bestimmen. Fällt der Rahmenfristenwechsel nicht auf den Beginn einer Kontrollperiode, so sind für die betreffende Kontrollperiode 2 getrennte Abrechnungen erforderlich.